



SNOWSPORT  
AUSTRIA

Aus- und Fortbildungslehrgänge

COVID-19

# Handlungsanleitung

- Lehrgangsteilnehmer

Erstellt vom **Österreichischen Skischulverband**  
mit der fachlichen Unterstützung und Beratung durch:

Director, Institute of Hygiene and Medical Microbiology  
Director, CD-Laboratory for Invasive Fungal Infections  
ECMM Diamond Excellence Center  
Medical University of Innsbruck  
<http://www.i-med.ac.at/hygiene>

**Univ.Prof. Cornelia Lass-Flörl**, MD, FAAM, FESCMID, FECMM, FIDSA

# 1 Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	3
I. COVID-19-Maßnahmenverordnung.....	4
II. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept.....	5
III. Allgemeine Handlungsanleitung .....	6
IV. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes .....	7
V. Eröffnung des Lehrgangs .....	9
VI. Einteilung und Organisation der Gruppen.....	10
VII. Handlungsanleitung für den praktischen Teil.....	11
VIII. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil .....	12
IX. Erklärung der Lehrgangsteilnehmer .....	13

---

## Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

---

# Präambel

- ✓ Um den Hygieneerfordernissen aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie zu entsprechen, werden für diesen Zweck besondere Handlungsanleitungen vom Oberösterreichischen Skilehrerverband (OÖSLV) zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen, der Lehrgangsteilnehmer wie der Ausbilder, formuliert. Diese gelten ab sofort für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen des OÖSLV und stützen sich auf die derzeitigen gesetzlichen Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, die der aktuell geltenden Gesetzeslage angepasst sind bzw. die es bei Änderung dieser zu aktualisieren gilt.
  
- ✓ Die in den Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie in den Prüfungen eingesetzten Ausbildungsleiter und Ausbilder, bzw. Prüfer tragen dafür Sorge, dass der Mindestabstand („Baby-Elefant“) eingehalten wird: Zwischen den Ausbildungsleitern/Ausbildern und den Lehrgangsteilnehmern und zwischen den Ausbildungsleitern/Ausbildern untereinander und den Ausbildungsleitern/Ausbildern und anderen Personen. Ist das nicht möglich, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  
- ✓ Der Grundsatz in allen Aus- und Fortbildungslehrgängen ist: Wenn ein Ausbildungsleiter/Ausbilder oder ein Lehrgangsteilnehmer krank ist, nimmt er am Lehrgang nicht teil!
  
- ✓ Der raschesten Rückverfolgung (Contact Tracing) bei einer festgestellten COVID-19-Erkrankung kommt eine große Bedeutung zu. Jeder Teilnehmer an einem Lehrgang des OÖSLV ist registriert.
  
- ✓ Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!

# 1. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Grundlage für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen ist die aktuelle Verordnungslage der COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden.

Konkret für die Durchführung der Lehrgänge sind insbesondere die §§ 8 und 10 zu berücksichtigen. Beide Bereiche „Sport“ und „Veranstaltungen“ überdecken sich, wobei die Maßnahmen in Bezug auf COVID-19-Präventionskonzept sich im Wesentlichen decken. Auf § 8 (Sport) der COVID-19-MV wird daher nicht näher eingegangen.

- Gemäß § 10 Abs.1 der COVID-19-MV gelten als „Veranstaltungen“ insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit. **Schulungen und Aus- und Fortbildungen.**
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit **mehr als zehn Personen** in geschlossenen Räumen und **mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich** sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig.
- Der für eine Veranstaltung **Verantwortliche** hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen **im Freien** mit über 100 Personen einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses **umzusetzen**.

## II. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-MV ist für Lehrgänge mit einem Theorieteil ab einer Teilnehmeranzahl von über 50 Personen jedenfalls ein **COVID-19 Beauftragter** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erstellen und anzuwenden.

Daran ändert auch nichts, wenn beispielsweise die Theorieunterrichte aufgeteilt werden und damit die Anzahl unter 50 Personen je Theorieunterricht fällt. In Bezug auf die Teilnehmeranzahl ist die Gesamtteilnehmeranzahl laut Lehrgang zu berücksichtigen.

Wird ein Lehrgang ausschließlich im Freien durchgeführt, so wäre ein COVID-19 Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept erst bei einer Teilnehmeranzahl mit mehr als 100 Personen nachzuweisen.

- ✓ Die vorliegende **Handlungsanleitung** stellt das vorgeschriebene **COVID-19-Präventionskonzept** dar. Die laut der COVID-19-MV enthaltenen Vorgaben werden damit erfüllt.
  
- ✓ Als **COVID-19 Beauftragter** gilt, der für jeden Lehrgang nominierte **Ausbildungsleiter** als bestellt.

### III. Allgemeine Handlungsanleitung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Alle im Rahmen der OÖSL-Ausbildung tätigen Ausbildungsleiter und Ausbilder sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsanleitung verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Ein Hygiene- und Reinigungsplan für Hilfsmittel für den Unterricht sowie Unterrichtsmaterial ist getrennt für den praktischen und theoretischen Unterricht zu erstellen.
3. **Fühlen sich Ausbilder oder Auszubildende im Rahmen der Ausbildung krank, dürfen diese keinesfalls zur Ausbildung erscheinen.**

#### **COVID-19 assoziierte Symptome sind:**

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns

4. Die **Grundregel** sowohl für den theoretischen Unterricht wie den praktischen Unterricht sowie in allen öffentlichen Räumen inklusive in Beherbergungsbetrieben lautet:

Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!

## IV. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes

**Bitte ausnahmslos Folgendes berücksichtigen:**

**Als Mund-Nasen-Schutz darf kein Visier verwendet werden.**

Begründung:



Exposition gegenüber einem Corona-positiven Menschen, dann zählt das Visier  
Trägt ein Ausbilder, ein Lehrgangsteilnehmer nur ein Visier und hat eine

nicht als vollwertiger Schutz, daher bleibt betreffende Person KAT I (= Absonderung mit 10-tägiger Quarantäne etc.).

**Erklärung – wer gilt als Kontaktperson der Kategorie I:**

**Personen\***, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter

Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).

Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung **Personen\***, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum,  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.

**Personen\*** mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen

- - Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten Falls waren, unabhängig Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug:

von der Reisezeit. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.

- - Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des

bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

- Für diese genannten Fälle gilt folgende „Erleichterung“ in der Beurteilung, ob jemand Kontaktperson der Kategorie I oder II ist:
- ✓ Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, beidseitiges Trogen von Mund-Nasen-Schutz - gilt ausdrücklich nicht für Gesichtsvisiere) können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der PCR-Testung wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.
  - Hinweis zur PCR-Testung: Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie 1 so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

**Die nachfolgend angeführten Personen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie 1, auch dann, wenn ein MNS getragen wurde:**

- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.

**Was kann als vollwertiger Mund-Nasen-Schutz in den Lehrgängen verwendet werden:**

- ✓ MNS-Masken
- ✓ Filtrierende Halbmasken (FFP-Masken)
- ✓ Halstuch/Schlauchschal



## V. Eröffnung des Lehrganges

1. Die Eröffnung des Aus- bzw. Fortbildungslehrganges durch den Ausbildungsleiter hat ausnahmslos im Freien zu erfolgen.
2. Der Platz für die Eröffnung ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung möglich ist.
3. Kann die Mindestabstandsregelung nicht eingehalten werden, ist
  - a. ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer) zu tragen und
  - b. sofort die Gruppeneinteilung vorzunehmen und die Inhalte der Eröffnung laut den nachfolgenden Punkten von den jeweiligen Ausbildern der Gruppen vorzunehmen, wobei hierbei wiederum die Einhaltung der Mindestabstandsregelung sicherzustellen ist.
4. Der Ausbildungsleiter hat im Rahmen der Eröffnung alle Lehrgangsteilnehmer über die Inhalte dieser Handlungsanleitung und insbesondere über alle Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sowie die Abläufe bei Krankheitsfällen bzw. Verdachtsfällen oder bestätigten SARS-COVID-19-Fällen zu informieren, aufzuklären und anzuweisen.
5. Alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder sind darauf ausdrücklich hinzuweisen, dass, wenn sie sich krank fühlen, sie keinesfalls zur Ausbildung erscheinen dürfen. Diesfalls ist der Ausbildungsleiter telefonisch zu verständigen und die weiteren Maßnahmen zu besprechen.
6. Alle Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer sind vom Ausbildungsleiter dahingehend zu sensibilisieren, dass die Einhaltung der empfohlenen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen auch **außerhalb** des Lehrgangs eingehalten werden und während des Lehrgangs Ansammlungen von Menschen, wie z.B. private Partys oder Lokalbesuche, dringend vermieden werden sollen. Liegen während des Lehrganges COVID-19-Verdachtsfälle oder -infektionen vor, ist die weitere Durchführung und der Abschluss des gesamten Lehrgangs gefährdet.
7. Nach Abschluss der Informationen durch den Ausbildungsleiter sind die Gruppen einzuteilen und der Lehrgang zu starten.

## VI. Einteilung und Organisation der Gruppen

Zur bestmöglichen Vermeidung von COVID-19-Infektionen während des Ausbildungslehrgangs gelten folgende Regelungen für die Gruppengröße sowie der Organisation innerhalb der Gruppe:

1. Gruppengröße: **max. 10 Personen** inkl. dem Ausbilder.
2. Die am Beginn des Lehrgangs zusammengestellte Gruppe bleibt während des gesamten Lehrgangs unverändert bestehen. Wechsel von Lehrgangsteilnehmern von Gruppe zu Gruppe sind nicht zulässig.
3. Der Theorieunterricht erfolgt getrennt in Gruppen, wobei max. zwei Gruppen (dann unverändert für die gesamte Lehrgangsdauer) zusammengefasst werden sollen.
4. Der gesamte Theorieunterricht wird vom jeweiligen Ausbilder der Gruppe durchgeführt. respektive bei Zusammenfassung von zwei Gruppen durch einen Ausbilder, den der Ausbildungsleiter am Beginn des Lehrgangs bestimmt.
5. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!
6. Der Theorieunterricht für die einzelnen Gruppen erfolgt zeitlich getrennt; der Ausbildungsleiter teilt die Gruppen auf den ganzen Tag verteilt anhand eines Stundenplans ein.
7. Bei Unterbrechungen der praktischen Ausbildung (z.B. Pausen, Mittagessen, etc.) bleiben die am Beginn des Lehrgangs eingeteilten Gruppenmitglieder zusammen und getrennt von den anderen Gruppen des Lehrgangs.
8. Vor Beginn des Lehrgangs ist täglich bei allen Lehrgangsteilnehmern und dem Ausbilder Fieber zu messen. Bei Fieber über 37,5 Grad ist die betroffene Person sofort von anderen zu trennen und der Ausbildungsleiter ist zu verständigen. Verantwortlich für das Fiebermessen ist der jeweilige Ausbilder der Gruppe.
9. Sofern der Lehrgang in Verbindung mit einem Aufenthalt der Teilnehmer in einem Beherbergungsbetrieb stattfindet. ist. wenn möglich, die Zimmereinteilung so vorzunehmen, dass die Gruppenmitglieder zusammenbleiben.

## **VII. Handlungsanleitung für den praktischen Teil der Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Der Treffpunkt der einzelnen Gruppen am Beginn des praktischen Unterrichts im Skigebiet ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung innerhalb der Gruppe (Ausbilder zu seiner Gruppe und Lehrgangsteilnehmer untereinander) sichergestellt ist.
2. Die Treffpunkte für die einzelnen Gruppen sind so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass die Mindestabstandsregelung zwischen Gruppe und Gruppe eingehalten werden kann.
3. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, externe Vortragende) immer zu tragen!
4. Im Falle der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 Meter, z.B. bei unbedingt notwendigen Hilfestellungen im Rahmen des Schneesportunterrichtes bzw. für Hilfestellungen nach Stürzen (zum Aufstehen etc.) ist ein Halstuch/Schlauchschal als Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Dies gilt auch außerhalb der Ausbildungszeiten beim Betreten öffentlicher Orte, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
5. Das gründliche Händewaschen soll von allen Ausbildern und Lehrgangsteilnehmern mehrmals täglich durchgeführt werden.
6. Hilfsmittel für den Unterricht sind personenbezogen auszuteilen und personenbezogen zu verwenden und nach dem Unterricht zu reinigen.
7. Die Ausbilder haben neben dem notwendigen Material für Hilfeleistungen jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsgels sowie OP-Handschuhe mitzuführen und im Anlassfall bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. bei Skiunfällen) zu verwenden.
8. Es wird im Besonderen auf die geltenden COVID 19-Vorschriften für Beherbergungs- und Seilbahnbetriebe, die im Rahmen des Schneesportunterrichts genutzt werden, hingewiesen und die im Rahmen des praktischen Lehrgangs tätigen Ausbilder sowie die Lehrgangsteilnehmer aufgefordert, diese Folge zu leisten.

## **VIII. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil der Aus- bzw. Fortbildungslehrgänge**

1. Im Seminarraum für die Theorieunterrichte sind am Eingang Desinfektionsmittel bereit zu stellen und seitens des Ausbildungsleiters dafür Sorge zu treffen, dass beim Betreten und Verlassen des Seminarraums sich jede Person die Hände desinfiziert.
2. Die Lehrgangsteilnehmer sind im Seminarraum für die gesamte Dauer des Lehrgangs auf einen eigenen gekennzeichneten Sitzplatz zuzuweisen.
3. Beim Betreten des Seminarraums ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich der Lehrgangsteilnehmer auf den ihm zugewiesenen Sitzplatz aufhält.
4. Als Mund-Nasen-Schutz darf kein Visier verwendet werden. Siehe Seite 7.
5. Im Seminarraum für den Theorieunterricht ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber anderen Lehrgangsteilnehmern eingehalten wird. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so sind die jeweils daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten.
6. Wird der Abstand von 1 Meter trotz Freilassens der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, so ist auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
7. Mehrwegmaterialien, die an die Lehrgangsteilnehmer ausgeteilt werden, sind vorher zu desinfizieren.
8. Der Unterrichtsraum/Seminarraum ist alle 20 Minuten zu lüften („Stoßlüften“). Die hierfür benötigte Zeit ist bei der Erstellung des Stundenplanes zu berücksichtigen.

## IX. Erklärung der Lehrgangsteilnehmer

Jeder Lehrgangsteilnehmer hat vor Beginn des Lehrganges eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er

- a) den Inhalt dieser Handlungsanleitung gelesen und verstanden hat,
- b) mit dem Inhalt, respektive den Maßnahmen einverstanden ist und
- c) sich verpflichtet, die Maßnahmen während der Teilnahme am Lehrgang einzuhalten.

Anderenfalls ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

**Hinweise:** Die Inhalte der Handlungsanleitung können sich entsprechend neuer Verordnungen zu Covid-19 ändern. Einzelne Abweichungen und Anpassungen, die individuell aufgrund der Bedingungen im Ausbildungsort notwendig sind, sind möglich, wobei diese ausschließlich durch den Ausbildungsleiter und gleichzeitigem COVID-19-Beauftragten vorgenommen werden dürfen.

Für den Österreichischen Skischulverband



Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Richard Walter

Christian Abenthung

Innsbruck, am 06.10.2020